

STELLUNGNAHME

zum Eckpunktepapier für ein Ausschreibungs- design für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Berlin, 22.08.2014

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt über 1.400 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser und Abfallwirtschaft. Mit über 250.000 Beschäftigten wurden 2011 Umsatzerlöse von rund 107 Milliarden Euro erwirtschaftet und fast 10 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment einen Marktanteil von 45,9 Prozent in der Strom-, 62,2 Prozent in der Erdgas-, 80,4 Prozent in der Trinkwasser-, 63,1 Prozent in der Wärmeversorgung und 24,4 Prozent in der Abwasserentsorgung.

I. Einleitung

Der VKU begrüßt, dass nach § 2 des EEG 2014 neben dem weiteren Ausbau auch die Markt- und Netzintegration der erneuerbaren Energien angestrebt wird. In diesem Kontext kommt der Ausgestaltung des Ausschreibungsdesigns für das Pilotprojekt besondere Bedeutung zu. Grundsätzlich sollte eine möglichst weitgehende Übertragbarkeit der Ausschreibungsprinzipien und damit auch der Lerneffekte auf alle zukünftigen Ausschreibungen nach dem EEG angestrebt werden.

Ziel muss es dabei sein, dass die erneuerbaren Energien im Zusammenspiel mit flexiblen Back-up-Kraftwerken, Speichern, Nachfragesteuerung, intelligent gesteuerten Netzen und anderen Flexibilitätsmaßnahmen die Grundlage für eine ökologische, sichere, wettbewerbliche und bezahlbare Energieversorgung bilden. Das Zusammenwirken der Lieferung elektrischer Arbeit, der Bereitstellung von Kraftwerkskapazität und von Flexibilitätsoptionen sowie der Ausbau der Netzinfrastruktur sollte soweit möglich durch marktliche Prozesse koordiniert werden, damit sich im Wettbewerb der Anbieter die kosteneffizientesten Technologien und Dienstleistungen durchsetzen.

Im Interesse aller Stromkunden muss jede Möglichkeit genutzt werden, die Kosten des Gesamtsystems zu reduzieren. Das vorgesehene Ausschreibungssystem ist bei richtiger Ausgestaltung das geeignete Mittel, um eine kosteneffiziente Allokation der Förderung des Ausbaus von neuen EE-Anlagen sicherzustellen. Sehr wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, wer die Ausschreibungen durchführt und wer sie beaufsichtigt.

Auch mit Blick auf die Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der EU-Kommission ist die baldige Einführung eines Ausschreibungsmodells geboten. Bei der Einführung des Ausschreibungsmodells sollte auf eine marktgerechte Ausgestaltung geachtet und das Ziel der Strommarktintegration weiterverfolgt werden. Zudem sollte eine sachgerechte Regelung für Kleinanlagen gefunden werden. Schließlich gilt es, die internationalen Erfahrungen mit derartigen Fördersystemen zu berücksichtigen.

Ein wesentlicher Vorteil des Ausschreibungsmodells besteht darin, dass die Fördermittel in Abhängigkeit von der gewünschten Zubaumenge vergeben werden. Dadurch lässt sich der Kapazitätsausbau der erneuerbaren Energien wesentlich besser steuern, als dies im reinen Einspeisemodell der Fall ist. Eine Ausbausteuerung ist wichtig, um dem Energieversorgungssystem Zeit zu geben, sich an den stetig zunehmenden Anteil erneuerbarer Energien anzupassen.

Eine sichere Stromversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien setzt voraus, dass die Netzinfrastruktur in die Lage versetzt wird, die wachsenden Mengen an

dezentral eingespeister, fluktuierender Elektrizität zu bewältigen. Dies kann etwa durch Netzausbau, intelligent gesteuerte Netze oder Flexibilitätsmaßnahmen zum Ausgleich der fluktuierenden Erzeugung geschehen. Im Sinne der Versorgungssicherheit und Kosteneffizienz ist es wichtig, dass diese Prozesse über den Markt koordiniert erfolgen. Dabei muss jedoch immer die Netz- und Systemsicherheit gewährleistet werden – diese muss stets Vorrang gegenüber einer marktgesteuerten Optimierung haben.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der VKU, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie schnell in die Diskussion um die Ausgestaltung des Pilotprojekts eingestiegen ist und hierbei die Marktakteure beteiligt. Der VKU begrüßt den offenen Konsultationsprozess.

Wünschenswert ist bei der praktischen Umsetzung des Pilotprojektes ein hohes Maß an Flexibilität. Nur so lassen sich Sensitivitäten und Interdependenzen erkennen und nur so können wertvolle Erfahrungen für ein Ausschreibungssystem für alle Erneuerbaren-Energien-Technologien gesammelt werden.

II. Ausschreibungsgegenstand

1. Werden der vorgeschlagene Ausschreibungsgegenstand und die vorgeschlagene Projekthöchstgrenze als sinnvoll angesehen?

Der VKU hat sich in seinem integrierten Energiemarktdesign dafür ausgesprochen, installierte Kapazität statt eingespeister Arbeit zu fördern, da der Anlagenbetreiber bei einer kapazitätsbezogenen Förderung den Anreiz hat, die Anlage strompreisorientiert einzusetzen und sich somit markt- und systemgerecht zu verhalten. Dies stellt einen wesentlichen Anreiz für die weitere Markt- und Systemintegration der erneuerbaren Energien dar.

Deshalb sollte die finanzielle Förderung grundsätzlich für die Bereitstellung **installierter Leistung in Euro pro Kilowatt** und nicht pro eingespeister Kilowattstunde (kWh) gewährt werden. Gewinnt ein Investor eine Auktion, erhält er leistungsbezogene Vergütungsrechte, das heißt x Euro pro Megawatt, die über die Finanzierungsdauer des Projekts gestreckt ausgezahlt werden.

Denkbar wäre auch, die Kapazitätsförderung über die erzeugten Kilowattstunden auszahlend. Dann müsste vorab festgelegt werden, auf wie viele Kilowattstunden der Förderbetrag verteilt wird, d. h. anders als im jetzigen EEG wäre die Menge der geförderten Kilowattstunden zu limitieren.

Die in den Eckpunkten vorgeschlagene Anhebung der Größenbegrenzung von 10 MW auf 25 MW pro Projekt erscheint aus Sicht des VKU sinnvoll, um kosteneffizientere Projekte zu ermöglichen. Auf eine Größenbeschränkung sollte allerdings nicht gänzlich verzichtet werden. Ohne Größenbeschränkung besteht die Gefahr, dass sich der Bieterkreis auf wenige große Akteure konzentriert.

2. *Wie kann eine sinnvolle Zusammenfassung von Photovoltaikmodulen erfolgen, um die Einhaltung der Projekthöchstgrenze sicherzustellen?*

3. Welche Flächenverfügbarkeit erwarten Sie bei den drei vorgeschlagenen Handlungsalternativen und welche Flächenkulisse sehen Sie als sinnvoll an?

Der VKU spricht sich für einen grundsätzlichen Wegfall der Flächenbeschränkungen aus. Jede **Beschränkung** führt zu einer **Verknappung** der möglichen Flächen und damit zu **steigenden Grundstückspreisen**. Diese spiegeln sich in den Stromerzeugungskosten wider.

Daher sollten Anlagen primär dort errichtet werden, wo sie versorgungs- und netztechnisch sinnvoll und kosteneffizient sind und wo es baurechtlich zulässig ist. Soweit darüber hinaus aus ökologischen oder landwirtschaftlichen Gründen weitere Einschränkungen für erforderlich gehalten werden, könnte dies in Gestalt einer „Negativliste“ erfolgen, die bestimmte Flächen ausschließt.

Die nach dem EEG derzeit zugelassenen Flächen sind nicht ausreichend:

- Die Nutzung von **Seitenrandstreifen** für PV-Anlagen ist wirtschaftlich unsinnig. Der Planungsprozess ist zeit- und kostenintensiv, da sich Projektierer mit mehreren Grundstückseigentümern entlang des Seitenrandstreifens auseinandersetzen müssen. Die Umsetzung ist oft schwierig, weil nur ein Teil des Grundstücks benötigt wird, Teilungen von den Eigentümern jedoch nicht gewünscht sind. Daher müssen ganze Grundstücke übernommen werden. Die Seitenrandstreifen liegen selten an günstigen Netzanschlusspunkten. Darüber hinaus sind Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen nur beschränkt nutzbar, da es häufig eine Bauverbotszone gibt und Blendschutzwände aufgestellt werden müssen, da die Autofahrer durch Reflexion auf den Modulen irritiert werden können.
- Die Nutzung von **Konversionsflächen** aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung ist zwar sinnvoll, aber teuer. Gerade auf ehemals militärisch genutzten Flächen sind umfangreiche Aufräumarbeiten notwendig. Zudem ist die Fläche an militärischen Übungsflächen begrenzt und beschränkt sich auf weniger als 1,7 Prozent der Gesamtfläche Deutschlands (6.005 km²).¹

4. Wie kann eine regionale Verteilung der Projekte sichergestellt werden und welche Verteilung ist dabei anzustreben?

Eine regionale Verteilung der Projekte könnte dadurch erreicht werden, dass das Bundesgebiet in Regionen unterteilt wird, in denen jeweils separate Ausschreibungen durchgeführt werden. Gegen eine regionale Differenzierung könnte sprechen, dass es unter dem Aspekt der Kosteneffizienz sinnvoll wäre, wenn sich der

¹ UBA (2014) – Struktur der Flächennutzung

Ausbau auf die ertragreichsten, d. h. sonnenreichsten Regionen konzentriert. Dies ließe sich am besten durch bundesweite Ausschreibungen erreichen.

Unter dem Aspekt der Akteursvielfalt wäre es hingegen wünschenswert, wenn auch in Regionen mit geringerer Sonneneinstrahlung PV-Investitionen weiterhin stattfinden können. Auch aus netztechnischer Sicht ist eine räumliche Verteilung des PV-Zubaus wünschenswert. Aus diesen Gründen sollte das Pilotmodell in jedem Falle genutzt werden, um Erfahrungen mit einer regionalen Differenzierung zu sammeln.

Dabei sollte jedoch darauf geachtet werden, dass die Regionen groß genug sind, um ausreichende Liquidität und damit Wettbewerb zu gewährleisten. So sollten mehrere Bundesländer zu Ausschreibungsregionen zusammengefasst werden. Dieses Vorgehen hätte außerdem den Vorteil, dass sich in ertragreichen Regionen tendenziell niedrigere Förderhöhen durchsetzen könnten. Die zur Realisierung der Projekte benötigte Förderhöhe wird hierdurch effizient und unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten angepasst.

III. Ausschreibungsverfahren

1. Wird das vorgeschlagene Ausschreibungsverfahren als sinnvoll angesehen, auch vor dem Hintergrund der Flächenverfügbarkeit und Wettbewerbssituation?

Das auf 600 MW erhöhte Ausschreibungsvolumen wird als sinnvoll angesehen. Vor dem Hintergrund der internationalen Erfahrungen ist nicht damit zu rechnen, dass – zumal im Rahmen eines Pilotprojektes – alle bezuschlagten Projekte tatsächlich realisiert werden. Mit der Ausweitung auf 600 MW und der Anrechnung auf den atmenden Deckel kann so der Ausbaupfad ohne Mehrkosten erreicht werden. Mit dem Wegfall der Flächenbeschränkungen stünden ausreichend Flächen zur Verfügung, die kosteneffizient projektiert werden könnten. Sofern in einem Jahr das Ausbauziel überschritten wird, sollte im Folgejahr die zu versteigernde Menge entsprechend gekürzt werden.

Auch der VKU sieht es als sinnvoll an, dass Auktionen **mehrmals** im Jahr stattfinden, um besonders im Rahmen des Pilotprojekts Lerneffekte zu erzielen und **Stop-und-Go** bei der Förderung zu vermeiden. Auch kann so ein Projekt, das in einer Runde nicht zum Zuge gekommen ist, in der nächsten Runde erneut bieten, ohne ein Jahr warten zu müssen. Allerdings dürfen die Zeitabstände zwischen den Ausschreibungen nicht zu gering ausfallen, da ansonsten die Gefahr besteht, dass Mengen strategisch zurückgehalten werden, was wiederum die Kosten treibt. Daher sollte eine ausgewogene Anzahl an Ausschreibungsrunden vorgesehen werden, um Vorteile und Risiken in eine möglichst gute Balance zu bringen.

2. Wie sollte der Höchstpreis bestimmt werden?

Aus Sicht des VKU sollte von einem fixierten Höchstpreis abgesehen werden. Stattdessen sollten alle Bemühungen darauf gerichtet werden, einen funktionierenden Bieterwettbewerb zu ermöglichen, der die Festlegung eines Höchstpreises entbehrlich macht. Die Marktteilnehmer sind am besten in der Lage, Vollkosten, administrative Kosten und Bieterisiken (auf Basis dessen der Höchstpreis errechnet werden soll) einzuschätzen. Überteuerte Gebote sind bei einem funktionierenden Bieterwettbewerb eher nicht zu erwarten.

3. Welche Aspekte des Ausschreibungsverfahrens sind aus Ihrer Sicht für den Erfolg der Ausschreibungen wesentlich?

Aus Sicht des VKU ist im Sinne der Planungssicherheit ein **verbindlicher Zeitplan** für die Durchführung des Pilotmodells und der verschiedenen Auktionsrunden notwendig. Sofern dies im Rahmen eines Pilotprojektes möglich ist, sollte hier Planungssicherheit gewährt werden.

Entscheidend ist darüber hinaus, dass tatsächlicher **Wettbewerb** und eine breite Akteursvielfalt gewährleistet ist. Dies kann durch eine vergrößerte Flächenkulisse, moderate Präqualifikationskriterien und ein einfaches Verfahren gewährleistet werden.

IV. Qualifikationsanforderungen und Pönalen

1. Sind die vorgeschlagenen Teilnahmebedingungen und Qualifikationsanforderungen sinnvoll?

Der VKU begrüßt die vorgeschlagenen Teilnahmebedingungen und Qualifikationsanforderungen, da sie die Ernsthaftigkeit der Bieter abfragen, gleichzeitig aber keine zu hohen Hürden für die Teilnahme aufstellen. Als ergänzendes Qualifikationskriterium sollte die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers aufgenommen werden, um spekulatives Bieten zu verhindern.

Es sollte jedoch **keine Auswahlmöglichkeiten** zwischen finanziellen und materiellen Qualifikationskriterien geben. Schon im Pilotprojekt sollte gelten, dass die Präqualifikationskriterien für alle Teilnehmer einheitlich sind. Der vorgestellte Mix aus finanziellen (Bid-Bond) und materiellen (Aufstellungsbeschluss, Netzanschlusszusage) Präqualifikationskriterien ist sowohl für finanzstarke als auch für kleine weniger finanzstarke Akteure sinnvoll und erfüllbar. Die Möglichkeit, sich rein finanziell zu präqualifizieren, birgt dagegen die Gefahr von Spekulation und damit niedrigerer Umsetzungsquoten. So könnten sich Akteure über ihre Finanzkraft Vergütungsrechte sichern, ohne dass diese durch konkrete Projekte unterlegt sind. In jedem Fall muss deshalb ein Mindeststandard an materieller Präqualifikation gewährleistet sein, um reines Bieten auf Vorrat zu unterbinden.

Materielle Kriterien

Bestätigung der Gemeinde über das laufende Genehmigungsverfahren

Aus Sicht des VKU ist es sinnvoll, dass der Bieter den Nachweis erbringen muss, dass die Gemeinde als Trägerin der Planungshoheit das Vorhaben unterstützt.

Dieser Nachweis kann z. B. durch einen Aufstellungsbeschluss der Gemeinde erbracht werden. Jedoch sollte dies nicht die einzige Möglichkeit sein, das Einverständnis der Gemeinde nachzuweisen, da es aus verfahrenstechnischen Gründen möglich ist, dass ein Aufstellungsbeschluss zum Zeitpunkt der Auktion noch nicht vorliegt, die Gemeinde das Vorhaben aber gleichwohl unterstützt. Als optionales Kriterium könnte z. B. die Vorlage eines gültigen Flächennutzungsvertrages mit einer gewissen Mindestlaufzeit herangezogen werden.

Netzanschlusszusage

Der Bieter muss für das Projekt eine gültige auf ihn lautende und für das Projekt bestimmte Netzanschlusszusage des zuständigen Netzbetreibers auf die angegebene maximale Scheinleistung der Erzeugungsanlage nachweisen, um sicherzustellen, dass das Projekt dort gebaut und ggf. erweitert werden kann. Ein frühzeitiger Einbezug der Netzbetreiber in bestehende Planungen verbessert die Integration von Anlagen in das Netz und erlaubt Netzbetreibern wie Projektierern die verbesserte Orientierung von Anlagen an Netzverknüpfungspunkte.

Zustimmung des Grundstückseigentümers

Für das Projekt muss der Bieter den Nachweis erbringen, dass er über die Verfügungsgewalt über die im Projekt enthaltenen Grundstücke verfügt. Der Bieter muss die Zustimmung des Grundstückseigentümers haben, dass er die für das Projekt notwendigen genehmigungsrechtlichen Schritte unternehmen kann.

Wenn der Bieter die Verfügungsgewalt über das Grundstück hat, erhöht das die Umsetzungswahrscheinlichkeit des Projektes, da er auf dem Grundstück die erforderlichen baurechtlichen Verfahren durchführen darf.

2. Welche Pönalen/Strafzahlungen führen aus Ihrer Sicht zu einer hohen Realisierungsrate der Projekte und sind noch für kleinere Anlagen tragbar?

Eine Pönale sollte hoch genug sein, um die Realisierung von Projekten sicherzustellen und Spekulation zu verhindern, darf aber kleinere und mittlere Akteure nicht abschrecken.

Aus diesem Grund schlägt der VKU bei einer Verzögerung der Realisierung vor, anstelle einer festen finanziellen Pönale den Förderzeitraum abhängig von der Verzögerung zu verkürzen. So könnte der Förderzeitraum von 20 Jahren für jeden Monat Verzug um einen bestimmten Zeitraum verkürzt werden. Nach 18 Monaten würde die Förderberechtigung ganz entfallen und zusätzlich eine Pönale fällig, indem der Bid-Bond eingezogen wird.

Durch ein solches zweistufiges Pönalisierungsverfahren werden sowohl Zeitverzögerungen geahndet als schlussendlich auch die Nicht-Umsetzung bestraft. Ebenfalls bedacht werden müsste eine nicht vollständige Umsetzung.

Kleine und mittlere Akteure haben keinen spekulativen Hintergrund und sind gewillt, ihr Projekt fristgemäß umzusetzen. Wenn, wie vom VKU vorgeschlagen, nur die Nicht-Umsetzung, nicht aber die bloße Verzögerung mit einer Pönale geahndet wird, ist es unwahrscheinlich, dass kleine und mittlere Akteure pönalisiert werden. Dies werden die Banken bei der Finanzierung berücksichtigen. Dadurch reduziert sich das Risiko für kleine und mittlere Akteure, ohne dass komplizierte Sonderregelungen erforderlich sind.

3. Welche weiteren Modelle sind aus Ihrer Sicht geeignet, um eine Balance zwischen hoher Realisierungsrate und einer Minimierung der Bieterisiken zu schaffen?

Der VKU empfiehlt dringend, **die Förderberechtigungen frei handelbar auszugestalten**. So könnten bezuschlagte Projekte ihre Vergütungsrechte an andere Projektierer abtreten, um so z. B. Pönalen wegen Nichtumsetzung der Projekte zu verhindern. So wird ein alternatives Projekt gefördert. Damit ist einerseits die Zielerreichung gesichert, andererseits gibt die Handelbarkeit den Bietern ein hohes Maß an Flexibilität, wodurch sich Bieterisiken deutlich reduzieren lassen. Der Investor, dessen Projekt sich z. B. verzögert hat, kann seine Projektentwicklung trotzdem weiter vorantreiben und sich in der nächsten Auktion wieder um den Zuschlag für das Vergütungsrecht bewerben. Dabei muss darauf geachtet werden, dass das Vergütungsrecht nur dann weitergegeben werden kann, wenn das übernehmende Projekt die Voraussetzungen der ursprünglichen Auktion und insbesondere die Präqualifikationskriterien erfüllt.

Generell sollte es Bietern außerdem möglich sein, sich mit dem **gleichen Projekt** bei Misserfolg an den **nächsten Ausschreibungsrunden** beteiligen zu können.

Bei Ausgestaltung der Präqualifikationskriterien und der damit verbundenen Nachweispflichten sollte darauf geachtet werden, dass der Verwaltungsaufwand, der den Bietern dadurch entsteht, möglichst gering ist. Unnötige, kostspielige Nachweispflichten sind unbedingt zu vermeiden.

4. Welche Höhe der Bid-Bonds und der Pönalen ist aus Ihrer Sicht angemessen?

Bid-Bond

Der Bieter muss zur Teilnahme an der Ausschreibung eine Sicherheit für das jeweilige Projekt stellen. Erhält der Bieter den Zuschlag, setzt das Projekt jedoch nicht in der vorgegebenen Zeit (ggf. zuzüglich einer Karenzzeit) um, so wird die Sicherheit von der ausschreibenden Stelle eingezogen. Wird das Projekt umgesetzt, wird die Sicherheit an den Bieter zurückgegeben.

Die vorgeschlagenen Höhen erscheinen plausibel, sollten aber mit Rücksicht auf kleinere Akteure 25 €/kW nicht überschreiten.

Pönale

(siehe Frage 2)

5. Welche Auswirkungen auf die Finanzierungskosten von neuen Projekten erwarten Sie im vorgeschlagenen Modell?

Die **Finanzierungskosten** von neuen Projekten werden voraussichtlich zunächst **steigen**, da Banken einen höheren Risikoaufschlag verlangen werden, da die bisher bestehende Option der Rückkehr in die risikolose Einspeisevergütung nicht mehr gegeben ist.

Die Risikoaufschläge der Banken hängen dabei im Wesentlichen von zwei Faktoren ab. Zum einen besteht seitens der Banken eine gewisse Unsicherheit über den Erfolg eines Projektes in der Ausschreibung, was sich in steigenden Finanzierungskosten bemerkbar machen kann. Hinzu kommt, dass das Ausschreibungsmodell je nach Ausgestaltung – besonders im Hinblick auf mögliche Pönale – die finanziellen Risiken im Falle eines Misserfolgs erhöhen kann.

Umso wichtiger sind ein verbindlicher Zeitplan, eine schlüssige Ausgestaltung des Ausschreibungsmodells und eine investorenfreundliche Ausgestaltung der Präqualifikationskriterien und Pönalen. Sobald die ersten Erfahrungen mit dem Ausschreibungsmodell vorliegen und sich das System eingespielt hat, könnten die Risikoaufschläge abgesenkt werden.

Es ist zudem festzuhalten, dass auch im Ausschreibungsmodell für die Banken weiterhin ein **sicherer Vergütungsstrom** aus Direktvermarktung und Marktprämie zu erwarten ist.

Im Übrigen ist weiter festzuhalten, dass etwaige Risikoaufschläge Ausdruck der Marktintegration der erneuerbaren Energien sind und sich Marktintegrationskosten grundsätzlich in den Ausschreibungen wiederfinden sollen. Das Risiko, dass Förderkosten infolge einer Einpreisung von Markt- und Systemintegrationskosten vorübergehend steigen, sollte in Kauf genommen werden.

6. Sollte eine Rückgabe von Förderberechtigungen möglich sein und zu welchen Kosten? In welchen Fällen sollte eine Rückgabe möglich sein? Wie sind diese Fälle juristisch abgrenzbar? Welche Auswirkungen hätte eine solche Regelung auf die Realisierung der Projekte?

Eine **Rückgabe von Förderberechtigungen** sollte **nicht möglich** sein, **stattdessen sollten Vergütungsrechte handelbar sein**. Eine Handelbarkeit sichert einerseits die Zielerreichung, andererseits gibt sie den Bietern ein hohes Maß an Flexibilität, wodurch sich Bieterisiken deutlich reduzieren lassen. Zugleich wird der Bieter in die Verantwortung genommen, sich um das erworbene Vergütungsrecht zu kümmern. Bei der Rückgabe der Förderberechtigung werden die

zentrale Stelle und damit der Staat in die Verantwortung genommen, sich um ein Nachfrageprojekt zu bemühen. Dies steht dem Gedanken einer Marktintegration der erneuerbaren Energien entgegen. Außerdem entsteht eine zeitliche Verzögerung, da das zurückgegebene Vergütungsrecht erst in einer nächsten Ausschreibungsrunde wieder vergeben werden kann. Kann das Recht dagegen gehandelt werden, kann ein vergleichbares Projekt zeitnah realisiert werden und nicht bezuschlagte Projekte erhalten ggf. eine zweite Chance.

7. *Sollte eine Rückgabe bei Fremdverschulden möglich sein? Was wären konkrete Kriterien für ein solches nicht vom Projektentwickler zu vertretendes Verschulden?*

V. Zuschlagserteilung und Übertragbarkeit der Förderberechtigung

1. **Sollte die Förderberechtigung projektbezogen oder personenbezogen ausgestaltet werden?**
2. **Welche Vorteile und Risiken sehen Sie beim Handel von Förderberechtigungen?**
3. **Welche Übertragbarkeiten sollten zulässig sein, um Bierrisiken zu minimieren?**

Um die Umsetzungsquote der Projekte zu erhöhen, sollten frei handelbare Förderberechtigungen ausgestellt werden.

Die Handelbarkeit der Vergütungsrechte hat folgende Vorteile

- Bezuschlagte Projekte, die wider Erwarten nicht realisiert werden können, können das Vergütungsrecht abgeben und somit der Pönale entgehen.
- Zielerreichung ist gewährleistet, indem ein vergleichbares, alternatives Projekt gefördert wird.
- Nicht bezuschlagte Projekte erhalten die Möglichkeit, eine Förderberechtigung anderweitig zu erwerben.
- Dadurch geringeres Risiko für alle:
 - durch Verkauf des Vergütungsrechts kann Pönale vermieden werden
 - durch Kauf des Vergütungsrechts kann Projekt trotz fehlender Zuschlagserteilung umgesetzt werden.
- Demzufolge geringere Risikoaufschläge bei der Finanzierung
- Bürgergesellschaften müssten nicht selbst an der Auktion teilnehmen, sondern könnten Vergütungsrechte von einem „Aggregator“ beziehen, der im Auftrag mehrerer kleiner und mittlerer Investoren Vergütungsrechte für mehrere Projekte ersteigert.

Im Gegensatz zur Rückgabe der Vergütungsrechte wird der Bieter in die Verantwortung genommen, seine Verpflichtung zu erfüllen, sei es durch Bau des Projektes, die Übertragung auf ein eigenes anderes Projekt oder Verkauf.

VI. Akteursvielfalt

1. Welche Regelungen sind aus Ihrer Sicht geeignet, im Rahmen eines Ausschreibungssystems eine hohe Akteursvielfalt aufrecht zu erhalten?

Eine große Akteursvielfalt spielt eine wichtige Rolle für Wettbewerb und die Akzeptanz der Energiewende. Im Sinne eines kosteneffizienten Ausbaus der erneuerbaren Energien sollte jedoch auf die Professionalität der Bieter geachtet werden. Akteursvielfalt sollte nicht auf Kosten der Qualität erreicht werden.

Idealerweise ist Akteursvielfalt das Ergebnis eines funktionierenden Wettbewerbs. Ausschreibungen orientieren sich in erster Linie am Wettbewerbsgedanken, d. h. dass die besten und kosteneffizientesten Projekte realisiert werden, unabhängig davon wer diese realisiert. Daher ist in erster Linie darauf zu achten, dass für alle Akteure faire Chancen und Spielregeln ermöglicht werden (also keine signifikanten Markteintrittsbarrieren).

Der VKU stimmt deshalb mit dem Vorschlag des Ministeriums überein, dass im Gesamtdesign Bieterisiken und Zugangshürden begrenzt werden sollen. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus dem Ausland ist ein einfaches und transparentes Ausschreibungssystem anzustreben. Der vorgeschlagene Mix aus finanziellen und materiellen Präqualifikationskriterien ist auch von kleineren Akteuren zu erbringen. Die Handelbarkeit von Vergütungsrechten würde das Risiko der Akteure weiter verringern.

Sonderregelungen oder Teillose für kleinere Akteure würden das ohnehin komplexe System weiter verkomplizieren. Zudem ist hier festzuhalten, dass zu den kleineren Akteuren nicht nur die im Eckpunktepapier genannten Bürgerenergiegenossenschaften zählen, sondern auch Stadtwerke.

2. Falls dies aus Ihrer Sicht – entgegen des hier vorgestellten Vorschlags – Sonderregelungen für „kleine Projekte“ erforderlich macht: Wie können diese „kleinen Projekte“ von Projekten großer professioneller Akteure rechtlich eindeutig abgegrenzt werden?

Grundsätzlich hält der VKU eine solche Differenzierung im Bereich der Freiflächen-Photovoltaik nicht für erforderlich. Anders im Bereich der Auf-Dach-PV, wo eine Sonderregelung für Kleinanlagen vom VKU vorgeschlagen wird. Danach sollen diese Anlagen nicht an der Ausschreibung beteiligt werden müssen, sondern erhalten eine am Ausschreibungsergebnis orientierte (ggf. mit kleinem Zuschlag versehene) Vergütung.

Eine Sonderregelung für sog. Bürgerenergie hält der VKU dagegen für nicht erforderlich. Bei einem hinreichend schlanken Auktionsdesign ist auch Bürgerenergiegesellschaften eine Teilnahme an einer Ausschreibung möglich. Zudem werden zahlreiche Bürgerenergieprojekte von Projektierern initiiert und begleitet, denen eine Ausschreibung ohne weiteres zugemutet werden kann.

Entscheidend ist, dass alle Marktteilnehmer in allen Segmenten unter gleichen Wettbewerbsbedingungen an den Ausschreibungen teilnehmen können, so dass auch kleinere und mittlere Akteure die Möglichkeit erhalten, in PV-Freiflächenanlagen zu investieren.